# stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum

Entwurf eines Gesetzes zu Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für 2023/2024 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BBVAnpÄndG 2023/2024)

Stand: 07.06.2023

### BBVAnpÄndG 2023/2024

19.06.2023

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und seine Mitgliedsgewerkschaften Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Gewerkschaft der Polizei (GdP), Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) sowie Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) bedanken sich für die Übersendung des oben genannten Referentenentwurfs des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) sowie die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung der folgenden Anmerkungen.

Deutscher Gewerkschaftsbund Bundesvorstand Öffentlicher Dienst und Beamtenpolitik Keithstraße 1 10787 Berlin

### Im Allgemeinen

Schwerpunkt des Referentenentwurfs ist die zeit- und wirkungsgleiche Übertragung des Tarifabschlusses vom 22.04.2023 für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes und der Kommunen. Damit erfüllt der Referentenentwurf die gemäß § 14 Absatz 1 Bundesbesoldungsgesetz erforderliche regelmäßige Anpassung der Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sowie die gemäß § 70 Beamtenversorgungsgesetz erforderliche Nachzeichnung bei den Versorgungsbezügen.

Die Anpassung soll wie folgt vorgenommen werden:

Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen und von Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz erhalten für den Monat Juni 2023 eine einmalige Sonderzahlung (steuerfreier Inflationsausgleich) in Höhe von 1.240 Euro sowie für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 monatliche Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 220 Euro.

Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen werden die jeweiligen Beträge in Abhängigkeit des jeweils maßgeblichen Ruhegehalts- und Anteilssatzes gewährt.



Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen erhalten für den Monat Juni 2023 eine einmalige Sonderzahlung (steuerfreier Inflationsausgleich) in Höhe von 620 Euro sowie für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 monatliche Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 110 Euro.

Die Dienst-, Anwärter- und Versorgungsbezüge werden zum 01.03.2024 angehoben: Dienst- und Versorgungsbezüge um einen Sockelbetrag von 200 Euro und zusätzlich um 5,3 Prozent, Anwärtergrundbeträge mittels Neufestlegung, um das entsprechende Verhältnis zwischen Anwärtergrundbeträgen und Eingangsbesoldung wiederherzustellen, dynamische Besoldungsbestandteile um 11,3 Prozent.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen die zeit- und wirkungsgleiche Übertragung auf Besoldung und Versorgung ausdrücklich. Dass der Sockelbetrag von 200 Euro übertragen wird und die Inflationsausgleichszahlung an Versorgungsempfängerinnen und -empfänger erfolgt, bewertet der DGB sehr positiv und sieht damit seine nach dem Tarifabschluss formulierten Forderungen weitestgehend als erfüllt an.

Der DGB kritisiert allerdings den gegenüber dem Tarifergebnis vorgesehenen Abzug von 0,2 Prozentpunkten bei der linearen Anpassung von Besoldung und Versorgung zur Abführung an die Versorgungsrücklage. Den Abzug lehnt der DGB seit der Verlängerung der Regelung bis 2024 statt bis 2017 durch das Versorgungsrücklageänderungsgesetz vom 05.01.2017 ohnehin ab. Aber gerade in Zeiten einer außerordentlich hohen Inflation, einer noch nicht verfassungskonform ausgestalteten Alimentation sowie der 41-Stunden-Woche der Bundesbeamtinnen und -beamten, wäre der Verzicht auf den Abzug von 0,2 Prozentpunkten von der Anpassung mehr als angebracht. Dass der Abzug nicht angebracht ist, zeigt auch seine Auswirkung auf den im Tarifabschluss vereinbarten Mindestbetrag von 340 Euro, um den die Entgelte zum 01.03.2024 steigen sollen. Beamtinnen und Beamte in den niedrigsten Besoldungsgruppen und -stufen (A 3 Stufe 1 und 2, A 4 Stufe 1, A 5 Stufe 1) erreichen den Mindestbetrag auf Grund des Abzugs nicht.

Der DGB kritisiert außerdem den Informationsfluss im Verlauf der Erarbeitung des Referentenentwurfs. Alle nach § 118 Bundesbeamtengesetz zu beteiligenden Spitzenorganisationen sollten zum selben Zeitpunkt mit denselben Inhalten über den aktuellen Stand der Pläne informiert werden. Der DGB erwartet, dass bei künftigen Verfahren wieder entsprechend verfahren wird.



#### Im Einzelnen

### zu Artikel 1 – Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

### Nr. 1 b) cc) Auslandszuschlag (§ 14 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage VI (zu § 53 Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1 und 4))

Der Auslandszuschlag nach Anlage VI soll zum 01.03.2024 angepasst werden. Die Grundgehaltsspannen der Anlage VI.1, die sich an dem Grundgehalt orientieren, würden damit um 200 Euro und anschließend um 5,3 Prozent erhöht werden. Die Monatsbeträge der Zonenstufen der Anlagen VI.1 und VI.2 sind als zur Auslandsbesoldung gehörende Zahlungsbeträge dagegen um 80 Prozent des Anpassungssatzes für die Grundgehälter zu erhöhen. Dieser verminderte Anpassungssatz soll pauschalierend sicherstellen, dass das bestehende Verhältnis zwischen Inlandsbesoldung und (steuerfrei gezahlter) Auslandsbesoldung beibehalten wird und sich der Anteil der Auslandsbesoldung am Gesamteinkommen nicht verschiebt. Entsprechend sollen sich diese Beträge um 160 Euro und anschließend um 4,24 Prozent erhöhen.

Der DGB kritisiert, dass die prozentuale Tariferhöhung seit Jahren nur unzureichend im Auslandszuschlag umgesetzt wird. Bei den Verhandlungen zu den Auslandszuschlägen für Tarifbeschäftigte wurde 2009 zwischen den Gewerkschaften und dem BMI vereinbart, dass man die Entwicklung der Beamten- und Tarifbeschäftigtentabelle beobachtet und Fehlentwicklungen entgegenwirkt.

§ 1 Nr. 1 (2) Satz 2 des Änderungsvertrags Nr. 6 vom 24.11.2009 zum Auslandszuschlag sieht im Tarifbereich vor: "Die Beträge der Anlage A (Bund) nehmen an den allgemeinen Entgeltanpassungen teil."

Das BMI zieht bei Erhöhungen der Auslandzuschlagstabelle jedoch seit 2011 regelmäßig die Versorgungsrücklage der Beamtinnen und Beamten von 0,2 Prozentpunkten im Auslandszuschlag aller Statusgruppen ab, obgleich die Auslandszuschläge weder bei Beamtinnen und Beamten noch Tarifbeschäftigten pensionsoder rentenwirksam sind. Es verstößt gegen den Änderungsvertrag Nr. 6, wenn die Tarifbeschäftigen den Abzug von 0,2 Prozentpunkten für die Beamtinnen und Beamten im Auslandzuschlag mitfinanzieren müssen, ohne dass sie von der Versorgungsrücklage der Beamtinnen und Beamten profitieren.

Statt 4,40 Prozent (5,5 Prozent - 20 Prozent Vorsteuerabzug) erhalten sie (neben dem Sockelbetrag) nur 4,24 Prozent (5,3 Prozent - 20 Prozent Vorsteuerabzug) mehr. Diese Differenz summiert sich seit 2011 inzwischen auf Grundbeträge in der Auslandzuschlagstabelle zwischen 165 Euro und 1.003 Euro pro Jahr und sie werden mit jedem Abzug für die Versorgungsrücklage höher. Die zwischen den Tarif-



vertragsparteien vereinbarte prozentuale tarifliche Erhöhung muss in vollem Umfang ohne Abzug der Versorgungsrücklage auf Tarifbeschäftigte wie auf Beamtinnen und Beamte angewandt werden, da es keine sachliche Begründung für den Abzug im Auslandszuschlag gibt.

Der DGB fordert außerdem eine Anpassung der Zonenstufen aufgrund des Sockelbetrags.

Für 2023 gibt es im Auslandzuschlag keine Kompensation, da der Abschluss keinen Inflationsausgleich für die auch weltweit gestiegenen Kosten vorsieht. Erst ab 01.03.2024 wird in der höchsten Zonenstufe 20 der Auslandszuschlag in den Grundgehaltsspannen zwischen 6,48 Prozent und 9,73 Prozent angepasst, in der Zonenstufe 1 dagegen zwischen 19,76 Prozent und 10,62 Prozent.

Dabei geht es hier nicht um die Erhöhung der Gehälter oder Besoldung wie in Tabelle Bund (A), sondern um den finanziellen Ausgleich immaterieller und materieller Belastungen an Auslandsdienstorten. Statt den vollen Sockelbetrag von 200 Euro zu gewähren, wird dieser um 20 Prozent gekürzt und dann nach Addition um den um 20 Prozent gekürzten Prozentbetrag erhöht. Es gibt also einen doppelten Abzug bei dem Erhöhungsbetrag. Das BMI wählt die für sich kostengünstigste Variante.

**Beispiel 1** (um 20 Prozent gekürzter Sockelbetrag, 5,3 Prozent minus 20 Prozent = 4,24 Prozent)

- 2.000 Euro Auslandszuschlag
- + 160 Euro Sockelbetrag (200 Euro minus 20 Prozent pauschaler Steuerabzug)
- 2.160 Euro
- x 4,24 Prozent (5,5 Prozent minus Versorgungsrücklageabzug von 0,2 Prozentpunkten = 5,3 Prozent minus 20 Prozent pauschaler Steuerabzug)

### 2.251,58 Euro

**Beispiel 2** (voller Sockelbetrag, 5,3 Prozent minus 20 Prozent = 4,24 Prozent)

- 2.000 Euro Auslandszuschlag
- + 200 Euro Sockelbetrag (ohne 20 Prozent pauschaler Steuerabzug)
- 2.200 Euro
- x 4,24 Prozent (5,5 Prozent minus Versorgungsrücklageabzug von 0,2 Prozentpunkten = 5,3 Prozent minus 20 Prozent pauschaler Steuerabzug)

#### 2.293,28 Euro

**Beispiel 3** (voller Sockelbetrag, 5,5 Prozent minus 20 Prozent = 4,4 Prozent)

- 2.000 Euro Auslandszuschlag
- + 200 Euro Sockelbetrag (ohne 20 Prozent pauschaler Steuerabzug)
- 2.200 Euro
- x 4,40 Prozent (5,5 Prozent minus 20 Prozent pauschaler Steuerabzug)

### 2.296,80 Euro



Zum 01.07.2024 ist als einziger Dienstort noch Lissabon (0,45 Prozent aller 218 Dienstorte) der Zonenstufe 1 zugeordnet, während 41 Dienstorte (18,8 Prozent aller 218 Dienstorte) – also fast jeder 5. Dienstposten weltweit – der höchsten verfügbaren Zonenstufe 20 zugeordnet sein werden. Dies bedeutet, dass die finanzielle Ausgestaltung der Auslandszuschlagstabelle im Hinblick auf die gestiegenen weltweiten Belastungen zu niedrig ist.

Durch die prozentual unterdurchschnittliche Anpassung der hohen Zonenstufen verschärft sich die Situation zusätzlich, weil die Besetzung schwieriger Dienstposten in Afrika ohne entsprechende Kompensation noch schwieriger werden dürfte und die Attraktivität des Auswärtigen Dienstes so weiter abnimmt.

### Nr. 1 c) Inflationsausgleichszahlung (§ 14 Absätze 4 und 5)

Angesichts stark gestiegener Lebenshaltungskosten in der Folge von nach wie vor hohen Inflationsraten hätte sich der DGB ein schnelleres Handeln des BMI gewünscht. Die Inflationsausgleichszahlung hätte frühzeitig gesondert geregelt werden können. Der DGB fordert deshalb, dass zeitnah eine Abschlagszahlung zur Inflationsausgleichszahlung erfolgt.

Die Inflationsausgleichszahlung ist für Tarifbeschäftigte nicht nur steuerfrei, es fallen darauf auch keine Sozialabgaben an. Die Beitragsfreiheit ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung. Der Referentenentwurf stellt sicher, dass die Inflationsausgleichszahlung steuerfrei ist. Allerdings muss davon ausgegangen werden, dass die Zahlung für Beamtinnen und Beamte und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, auf Grund der "Beitragsverfahrensgrundsätze für Selbstzahler" beitragspflichtig wäre. Damit wäre diese Personengruppe erheblich benachteiligt. Deshalb muss im Referentenentwurf dringend eine Regelung aufgenommen werden, die sicherstellt, dass die Inflationsausgleichszahlung auch für Beamtinnen und Beamte und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger abgabenfrei ist.

Der DGB kritisiert zudem, dass Beamtinnen und Beamte, die sich in der Elternzeit befinden und Elterngeld beziehen, die Inflationsausgleichszahlung nicht erhalten. Dieser Aspekt betrifft alle Statusgruppen und wurde von den Gewerkschaften bereits während der Tarifverhandlungen kritisiert.



### Nr. 1 d) Inflationsausgleichszahlung bei Altersteilzeit (§ 14 Absatz 6)

Der DGB fordert sicherzustellen, dass für Beamtinnen und Beamte, die sich am 01.05.2023 in der Passivphase der Altersteilzeit befinden und diese im Blockmodell ableisten, die wirkungsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses aus dem TV Inflationsausgleich erfolgt. Im TV Inflationsausgleich ist in einer Niederschrifterklärung klarstellend aufgenommen, dass Beschäftigte, die unter den TVFlexAZ fallen, und die sich am Stichtag 01.05.2023 in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) befinden, einen Anspruch auf die einmalige Sonderzahlung in Höhe der Hälfte des Betrages haben, den sie erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Altersteilzeit weitergearbeitet hätten, maximal also in Höhe von 620 Euro. Dies gilt auch für die monatlichen Sonderzahlungen, für die klargestellt wurde, dass ein Anspruch in Höhe der Hälfte der monatlichen Sonderzahlung besteht, die sie erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten, maximal in Höhe von 110 Euro, wenn in dem Bezugsmonat das Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

### Nr. 2 b) BAMF-Zulage (Anlage I (zu § 20 Absatz 2 Satz 1))

Der DGB begrüßt, dass die befristet eingeführte Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte und Soldatinnen und Soldaten bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (sog. BAMF-Zulage) befristet – um weitere vier Jahre – verlängert wird (Vorbemerkung Nummer 8c Absatz 1).

### Nr. 2 c) Ruhegehaltfähigkeit der sog. Polizeizulage (Anlage I (zu § 20 Absatz 2 Satz 1))

Die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 9 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes (Zulage für Beamtinnen und Beamte, Soldatinnen und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben) soll künftig ruhegehaltfähig sein. Betroffen sind Bedienstete im Polizeivollzugsdienst des Bundes (Bundespolizei, Bundeskriminalamt, Polizei beim Deutschen Bundestag), in bestimmten Bereichen der Zollverwaltung sowie Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr (in der Verwendung als Feldjägerin bzw. Feldjäger).

Der DGB begrüßt, dass nun erneut ein Referentenentwurf vorliegt, der die Ruhegehaltfähigkeit der sog. Polizeizulage vorsieht. Bereits vor über einem Jahr hat das BMI einen entsprechenden Referentenentwurf in das beamtenrechtliche Beteili-



gungsverfahren gegeben, der bis heute nicht im Kabinett geeint ist, trotz Verankerung im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung. Eine Umsetzung ist längst überfällig.

Der DGB fordert, dass der ruhehaltfähige Betrag nicht, wie vorgesehen, eingefroren wird, sondern eine Erhöhung der Zulage auch in den Versorgungsbezügen abgebildet wird. Ansonsten findet eine schleichende Entwertung des entsprechenden Anteils an den Versorgungsbezügen statt.

Der DGB regt zudem die Aufnahme einer Nummer 3 im neuen Absatz 5 an. Hier sollte geregelt werden, dass die Zulage unabhängig von ihrer Bezugsdauer immer dann ruhegehaltfähig ist, wenn die Beamtin bzw. der Beamte oder die Soldatin bzw. der Soldat einen sogenannten "qualifizierten Dienstunfall" im Sinne von § 37 Beamtenversorgungsgesetz erlitten hat.

Die Polizistenmorde von Kusel im vergangenen Jahr haben wieder einmal eindrücklich in Erinnerung gerufen, dass auch sehr junge Polizei- und Zollbeamtinnen und - beamte mit nur wenigen Dienstjahren und entsprechend geringer Bezugsdauer der Zulage in Ausübung ihres Polizeidienstes schwer verletzt oder getötet werden können. Gerade in solchen Szenarien kristallisieren sich die besonderen Anforderungen, die zur Gewährung der Polizeizulage führen, in dramatischer Art und Weise. Es wäre daher nicht sachgerecht, junge Polizeibeamtinnen und -beamte, die sich bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aussetzen oder in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff verletzt oder getötet werden, von der Ruhegehaltfähigkeit auszugrenzen, weil sie die Zulage weniger als zwei Jahre bezogen haben.

Zugleich kann die angestrebte Ruhegehaltfähigkeit der sog. Polizeizulage nur ein erster Schritt sein. Der DGB fordert schon lange die Ruhegehaltfähigkeit aller Stellenzulagen. Dies gilt vor allem für die Stellenzulagen, die Beamtinnen und Beamte auf Grund ihrer Funktionen über lange Zeiträume erhalten.

In der Begründung für das Vorhaben wird ausgeführt:

"Kontroverse Diskussionen über gesellschaftspolitische Themen führen immer wieder auch zu gewalttätig ausgetragenen Konflikten. Diese Gewalt richtet sich regelmäßig gerade auch gegen diejenigen, die von Amts wegen mit der Durchführung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit beauftragt sind. Dies bleibt für die Betroffenen oftmals auch langfristig nicht folgenlos. Die damit verbundenen Belastungen wirken vielmehr auf die Zeit nach Beendigung des aktiven Dienstes nach, ohne dass dies bisher bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge angemessen berücksichtigt würde." (Begründung Teil A I 2, S. 34 des Referentenentwurfs)



Die Begrenzung dieser Argumentation auf die genannten Funktionsträgerinnen und -träger überzeugt nicht. Vielmehr nehmen die Auseinandersetzungen, denen sich auch andere beamtete wie nichtbeamtete Beschäftigte des öffentlichen Dienstes gegenübersehen, stetig zu. Dies zeigen die Reaktionen von Betroffenen auf die DGB-Initiative "Vergiss nie, hier arbeitet ein Mensch" deutlich.

### zu Artikel 2 – Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

## Nr. 3 Höhe der Inflationsausgleichszahlung für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen (§§ 71 und 72)

Der DGB stellt in Frage, ob die Höhe der Sonderzahlung zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen vom jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz bzw. des Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages abhängig gemacht werden sollte. Für die Betroffenen bedeutet dies, dass sie eine geringere Inflationsausgleichszahlung erhalten als Beschäftigte. Die gestiegenen Verbraucherpreise spüren Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen aber ebenso. Deshalb sollte die Inflationsausgleichszahlung in voller Höhe gezahlt werden.

### Ergänzende Forderungen

### Für den Bereich der Postnachfolgeunternehmen (PNU)

### Öffnungsklausel im Besoldungsrecht und ruhegehaltfähige Stellenzulage für langjährig beurlaubte Beamtinnen und Beamte im Einsatz der nächsthöheren Laufbahn

Im Hinblick auf die Eingangsämter im Postnachfolgebereich hat der DGB bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass die starre Einbindung in die für die übrigen Bundesbeamtinnen und -beamten geltenden Laufbahnstrukturen und damit verbundenen Besoldungsstrukturen nicht mehr nachvollziehbar ist und sie die Leistungs- und Arbeitsplatzanforderungen nicht angemessen berücksichtigt. Der DGB fordert deshalb wiederholt eine Öffnungsklausel im Besoldungs- und Laufbahnrecht für die bei den Postnachfolgeunternehmen – Deutsche Telekom AG und der früheren Deutsche Postbank AG – beschäftigten Beamtinnen und Beamten, um endlich die längst überfällige Perspektive zu schaffen, die Berufserfahrung und Lebensleistung beurlaubter Beamtinnen und Beamten, die insgesamt mindestens zehn Jahre laufbahnübergreifend höherwertig eingesetzt waren/sind, materiell anzuer-



kennen. Der DGB fordert als eine Möglichkeit hierfür, die Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes nach § 46 Bundesbesoldungsgesetz a.F. (wieder) einzuführen, allerdings für diesen Beschäftigtenkreis ohne formellen Nachweis laufbahnrechtlicher Voraussetzungen. Denn dieser ist hier mit dem langjährigen Einsatz in Funktionen und Aufgaben der nächsthöheren Laufbahn bereits als gegeben zu werten.

### § 24 Erschwerniszulagenverordnung streichen

Der DGB fordert § 24 der Erschwerniszulagenverordnung ersatzlos zu streichen. Die inzwischen ein Jahrzehnt geltende Übergangsregelung ist nicht mehr zeitgemäß und nicht mehr begründbar. Die Beträge werden den gestiegenen Erschwernissen nicht mehr gerecht, und benachteiligen die bei den PNU beschäftigten Beamtinnen und Beamten bzgl. der Erschwernisabgeltung gegenüber den übrigen Bundesbeamtinnen und -beamten. Zudem zeigen die PNU weiterhin und auch künftig keinerlei Bereitschaft, die nach der Verordnung mögliche Anhebung der Schichtzulagen um 10 Prozent anzugehen. Darüber hinaus ist zu konstatieren, dass inzwischen selbst eine Anhebung um 10 Prozent zu wenig wäre, um die Erschwernisse infolge der gestiegenen Anforderungen angemessen abzugelten und auch nicht im Verhältnis zur materiellen Abgeltung bezüglich der übrigen Bundesbeamtinnen und -beamten.

### **Zum Beamtenversorgungsgesetz**

### § 57 Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung

Geschiedene Beamtinnen und Beamte, die auf Grund einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze in den Ruhestand treten, können im Fall eines Versorgungsausgleichs vor finanziellen Problemen stehen. Dies ist dann der Fall, wenn die ausgleichspflichtige Person mit besonderer Altersgrenze zum einen das bereits um den Ausgleich gekürzte Ruhegehalt bezieht, zum anderen einen ihr ebenfalls zustehenden Versorgungsausgleich noch nicht erhält, da dieser Anteil erst ab Erreichen der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Altersgrenze gezahlt wird. § 35 Versorgungsausgleichsgesetz sieht ein Aussetzen der Kürzung auf Antrag vor. Der DGB fordert ergänzend eine Regelung in § 57 Absatz 1 Beamtenversorgungsgesetz. Hier sollte ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut aufgenommen werden:

"Bei Polizeivollzugsbeamten, die wegen Erreichens der für sie festgesetzten besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden sind, wird die Kürzung nach Satz 1 bis zum Ende des Monats, in dem sie die Altersgrenze (Regelaltersgrenze) für Beamte auf Lebenszeit (§ 51 des Bundesbeamtengesetzes) erreichen, ausgesetzt."

### § 55 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

Der DGB fordert die gruppenbezogene besondere Kappung der Höchstgrenze nach § 55 Absatz 2 Nummer 1 b) BeamtVG/§ 2 Nummer 7 BeamtVÜV durch Streichung



des Zusatzes "abzüglich von Zeiten nach § 12a" abzuschaffen. Der DGB unterstützt die Bewertung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags, der sich klar für eine Abschaffung der Höchstgrenzenkappung ausgesprochen hat (Pet 1-18-06-2013033670). Auch in der Rechtswissenschaft wird die Kürzung des erdienten Ruhegehalts mit zutreffenden Argumenten kritisiert (vgl. Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff, Die Kürzung des erdienten Ruhegehalts gem. § 55 Absatz 2 Nr. 1 b Var. 2 BeamtVG in ZBR 59 (2011), S. 146 ff.). § 12a BeamtVG/§ 2 Nummer 7 BeamtVÜV verhindern hinreichend und wirksam eine Honorierung von inkriminierten Zeiten der betroffenen Beamtinnen und Beamten für die Versorgung, weil diese Zeiten auch weiterhin nicht ruhegehaltsfähig sind. Die darüber hinaus gehende Kappung der Höchstgrenze nach § 55 Absatz 2 Nummer 1 b) BeamtVG ist für die Verhinderung der Honorierung daher nicht erforderlich. Auch ohne die Kappung der Höchstgrenze hätten die betroffenen Beamtinnen und Beamten durch ihre inkriminierten Zeiten versorgungsrechtlich keinerlei Vorteil. Die gegenwärtige Kappung der Höchstgrenze bewirkt daher keine Verhinderung der Honorierung inkriminierter Zeiten, sondern vielmehr eine versorgungsrechtliche Schlechterstellung wegen der inkriminierten Zeiten. So lange die Summe aus Rente und Versorgung nicht die Grenze nach § 14 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz BeamtVG erreicht, muss mindestens das erdiente Ruhegehalt gezahlt werden. Die Länder Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt haben diese Änderung bereits vorgenommen.